

OLG Hamm:

Web-Impressum braucht keine Telefonnummer

Erst vor kurzem hatte das OLG Köln (Urt. v. 13.02.2004 – Az.: 6 U 109/03) geurteilt, dass bei einem Impressum eine Telefonnummer und eine eMail-Adresse anzugeben sind. Dieser Ansicht ist das OLG Hamm nicht gefolgt, sondern vertritt vielmehr genau die gegenteilige Meinung, dass es ausreichend ist, wenn die eMail-Kontaktdaten angegeben sind (Urt. v. 17.03.2004 – Az.: 20 U 222/03).

Von Martin Bahr

Das OLG Hamm (Urt. v. 17.03.2004 – Az.: 20 U 222/03) hatte darüber zu entscheiden, ob eine Telefonnummer im Impressum einer Webseite Pflicht ist. Erst vor kurzem hatte das OLG Köln (Urt. v. 13.02.2004 – Az.: 6 U 109/03), das sich auf die offizielle Begründung zum TDG stützte (BT-Drucks. 14/6098; PDF, 416 KB), geurteilt, dass bei einem Impressum eine Telefonnummer und eine eMail-Adresse anzugeben sind. Vgl. dazu ausführlich die Kanzlei-Infos v. 15.04.2004. Dieser Ansicht ist das OLG Hamm nicht gefolgt, sondern vertritt vielmehr genau die gegenteilige Meinung, dass es ausreichend ist, wenn die eMail-Kontaktdaten angegeben sind: „Entscheidend (...) ist die Frage, ob § 6 S.1 Nr.2 TDG (...) tatsächlich die Ermöglichung telefonischer Kontaktaufnahme – also durch Angabe einer Telefonnummer (...) – verlangt. Diese Frage ist nach Auffassung des Senats zu verneinen. Dem Wortlaut der betreffenden Regelungen lässt sich das Erfordernis telefonischer Erreichbarkeit nicht entnehmen.“

Und weiter: „Auch die Auslegung des § 6 S.1 Nr. 2 TDG führt nicht zu dem Ergebnis (...). Da § 6 TDG zur Durchführung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erlassen wurde, hat der Senat diese Auslegung unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums (...) vorzunehmen.“

Hingegen ist die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (...), die allerdings von dem (Mindest-) Erfordernis der „Angabe einer Telefonnummer“ spricht, für das Ergebnis der Auslegung (...) nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil das Erfordernis telefonischer Erreichbarkeit keine Aufnahme in den Gesetzeswortlaut gefunden hat. Der Wille der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten kann nämlich nur insoweit Berücksichtigung finden, als er auch im Text der Norm Niederschlag gefunden hat (...).“ Hinsichtlich des Merkmals „unmittelbare Kommunikation“ führen die Richter dann im weiteren aus: „(...) Die Auslegung des Begriffs ‘unmittelbare Kommunikation’ [ergibt] (...), dass sie (...) nicht nur durch das Telefon ermöglicht werden kann. (...). Die von der Beklagten angeführte Möglichkeit, sich über Anfragemasken oder/und eMail auch mit individuellen Fragen an sie zu wenden und diese Fragen in engem zeitlichem Zusammenhang beantwortet zu erhalten, erfüllt (...) die Anforderungen einer unmittelbaren Kommunikation.“ Siehe generell zu den rechtlichen Anforderungen an ein Impressum unsere RechtsFAQ „Recht der Neuen Medien: Impressum“. Die Rechtslage hinsichtlich der Anforderungen an ein Impressum bleibt somit derzeit unklar, da unterschiedliche Gerichte unterschiedliche Ansichten vertreten. In absehbarer Zeit wird sich der BGH mit dieser Problematik beschäftigen, da in der OLG Köln-Auseinandersetzung das Revisionsverfahren vor dem BGH läuft. Insofern werden dann die höchsten deutschen Zivilrichter eine abschließende, endgültige gerichtliche Entscheidung treffen. Bis dahin ist allen Newsletter- und Webseiten-Betreibern anzuraten, auf Nummer Sicher zu gehen und die Telefonnummer mit in das Impressum aufzunehmen.

Zum Autor: Dr. Martin Bahr

ist Rechtsanwalt in der Hamburger Kanzlei Heyms & Dr. Bahr. Seine Interessenschwerpunkte sind Recht der Neuen Medien, Gewerblicher Rechtsschutz und Glücksspiel-/Gewinnspielrecht. Neben der reinen juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware ausgezeichnete Kenntnisse und ist zudem langjähriger Dozent und Referent.

NEWS

USA:

Dutzende Spammer verhaftet

In den USA findet in den letzten Wochen eine groß angelegte Verhaftungswelle gegen Spammer statt. Die Bundesbehörden haben in den vergangenen Monaten ihre Anti-Spam-Aktionen verstärkt. Nach Angaben der News York Times gehen die Festnahmen zurück auf eine gemeinsame Aktion von hochrangigen Ermittlern und Vertretern von Unternehmen, die im Internet Geld verdienen.

OLG KÖLN:

Web-Impressum braucht keine Telefonnummer

Erst vor kurzem hatte das OLG Köln (Urt. v. 13.02.2004 – Az.: 6 U 109/03) geurteilt, dass bei einem Impressum eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben sind. Dieser Ansicht ist das OLG Hamm nicht gefolgt, sondern vertritt vielmehr genau die gegenteilige Meinung, dass es ausreichend ist, wenn die E-Mail-Kontaktdaten angegeben sind. Siehe nebenstehenden Beitrag.

AG MANNHEIM:

Abbestel-Link reicht nicht aus

AG Mannheim 12.12.2003 (Az 5 C 260/03): Beim Abbestellen eines Newsletters muss nicht unbedingt der Abmeldelink benutzt werden. Ein Widerspruch gegen die weitere Zusendung kann per E-Mail erfolgen. Unberührt von der Abmeldemöglichkeit bleibt, dass es generell untersagt ist, unaufgefordert Werbe-eMails zu versenden.

B2B:

E-Mails nur mit Bezug zum Geschäftsfeld

LG Berlin 26.8.2003 (Az. 16 O 339/03): Bei einem bestehenden Geschäftskontakt wird die Einwilligung prinzipiell vermutet. Es ist jedoch erforderlich, dass der Inhalt der eMail mit dem geschäftlichen Bezug zu dem Empfänger in Zusammenhang steht. Grundsätzlich ist das Gericht der Auffassung, dass das Versenden auch nur einer eMail zu Werbezwecken an ein Gewerbeunternehmen einen „Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ darstellt.